

## Auftrag über die Belieferung mit Strom im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH „Kronshagener Naturstrom dynamisch“ – Dynamischer Tarif einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb

✓ **kommunal & zuverlässig** ✓ **faire Preise & Bedingungen** ✓ **kundennaher Service** ✓ **regionales Engagement**

### Präambel

Dieser Vertrag regelt die Belieferung mit Strom mit einem sog. dynamischen Tarif im Sinne des § 41a Abs. 2 EnWG. Der Tarif spiegelt die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sog. Spotmärkten, wider. Bezugspunkt für den Tarif dieses Vertrags ist die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Aktuell wird an jedem Werktag um 12.00 Uhr in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Samstag) nach dem Feiertag.

Der vom Kunden zu zahlende Preis besteht aus einem Arbeitspreis Energie pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet, einem Grundpreis Vertrieb und einem Arbeitspreis Vertrieb sowie den in der Anlage Preisblatt aufgeführten separaten Preisbestandteilen (zzgl. Umsatzsteuer), die in der jeweils geltenden Höhe berechnet werden.

Voraussetzung für die Nutzung des dynamischen Stromtarifs ist ein intelligentes Messsystem (iMS) nach § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das durch den zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen wird. Dies ist in der Regel der örtlich zuständige Netzbetreiber, sofern der Kunde keinen anderen mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat.

Ein dynamischer Tarif bietet für den Kunden Chancen und Risiken gegenüber einem klassischen Tarif mit einem einheitlichen Strompreis je kWh. Bei einem dynamischen Tarif orientiert sich der Strompreis je kWh an den jeweils zum Verbrauchszeitpunkt an den Beschaffungsmärkten maßgeblichen Beschaffungspreisen für Strom. Diese Preise können gerade kurzfristig sehr stark vom langfristigen Durchschnitt abweichen. Der Kunde kann durch gezielte Steuerung seines Strombezuges von Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Stunden hoher Strompreise (z. B. wenig Wind oder Sonne) seinen Bezug verringern. Dies ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können. Durch einen gezielt gesteuerten Stromverbrauch nach den Beschaffungspreisen auf dem Strommarkt können sich für die Verbraucher somit Einsparpotentiale ergeben. Das Einsparpotential ist dabei abhängig von individuellen Verbrauchsfaktoren, insbesondere von der Anzahl und dem Verbrauch von Elektrogeräten, deren jeweiligen Verbrauchszeitpunkt der Kunde aktiv steuern kann. Durch die Bindung an den Börsenpreis können zu Lasten des Kunden jedoch auch sehr hohe Stromkosten entstehen, die weit über den Stromkosten bei einem klassischen Tarif mit einheitlichem Strompreis liegen. Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt zudem insgesamt Preisschwankungen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass es – wie zuletzt vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges – über einen längeren Zeitraum zu einem starken Preisanstieg des Gesamtmarktes (durchschnittlicher Tagespreis) kommt, was ebenfalls zu erheblichen Abweichungen gegenüber klassischen Tarifen führen kann. Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis aufgefangen.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann dazu führen, dass sich die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der veränderlichen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich stark unterscheidet.

Voraussichtlich ab September 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte bildet sich der Arbeitspreis Energie für jede Viertelstunde am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE fortlaufend neu.

Die Belieferung erfolgt mit 100% zertifiziertem Ökostrom. Hierzu entwertet die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Strombedarf an der genannten Verbrauchsstelle. Das Produkt wird nachweislich in Wind- und/oder Wasserkraftanlagen erzeugt, die besonders nachhaltig und ökologisch vorbildlich sind. Einzelheiten der Zertifizierung durch die Klimainvest Green Concepts GmbH und deren Ökostrom-Kriterienkatalog sind einsehbar unter [www.klima-invest.de/ee](http://www.klima-invest.de/ee).

### 1. Kunde

### Kundennummer:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner zuvor genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de).

### Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### 2. Preise

Das für die Strombelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

### 3. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 4. Geltung der AGB / Hinweis zum Datenschutz

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung im dynamischen Tarif bis 100.000 kWh/Jahr“ (AGB) Anwendung. Bitte beachten Sie auch die beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DS-GVO“ einschließlich des dortigen Widerspruchsrechts.

## 5. Lieferbeginn

Bitte den gewünschten Lieferbeginn ankreuzen bzw. eintragen (maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH nach Ziffer 1 der AGB).

nächstmöglicher Termin  zum \_\_\_\_\_ (Datum)  Neueinzug zum .....

## 6. Bisheriger Strombezug

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Strom vom

\_\_\_\_\_  
Name des bisherigen Stromlieferanten

\_\_\_\_\_  
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

**Stromzähler und Verbrauch**

\_\_\_\_\_  
Stromzählernummer

\_\_\_\_\_  
voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh

**Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:**

\_\_\_\_\_  
Tag der Ablesung

\_\_\_\_\_  
Stromzählerstand in kWh

## 7. Verwendungszweck des Stroms (bitte ankreuzen)

überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt

für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh/ Jahr

für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 100.000 kWh/ Jahr

## 8. Leistungsumfang

Die Regelung der Netznutzung für die Verbrauchsstelle des Kunden ist Gegenstand dieses Vertrags und obliegt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil des Liefervertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 6.3 der AGB in Rechnung.

## 9. Einbau intelligentes Messsystem / Kündigung bei nicht erfolgter Inbetriebnahme

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem (iMS) erforderlich. Die Strombelieferung kann bereits aufgenommen werden, wenn der Einbau des iMS vom Messstellenbetreiber angekündigt wurde. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem iMS. Zudem kann die Strombelieferung bereits aufgenommen werden, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS vom Messstellenbetreiber verlangt hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem iMS auszustatten.

Erfolgt die Inbetriebnahme des iMS an der Messstelle, die der Verbrauchsstelle des Kunden zugeordnet ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Online-Kundenportal / Elektronische Rechnung

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden auf der Website (<https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/>) ein Online-Portal zur Verfügung, das nach einem Registrierungsvorgang freigeschaltet wird. **Der Kunde ist im Hinblick auf die Eigenart des dynamischen Tarifs verpflichtet, sich bei dem Online-Portal anzumelden oder aber der Versendung der Rechnungen per E-Mail zuzustimmen.** Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH kann dem Kunden über das Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden. **Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Online-Portal oder alternativ per E-Mail.** Bei Bereitstellung der Rechnungen im Online-Service-Portal gilt: Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH wird den Kunden über die unter Ziffer 1 angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal auf seine historischen Verbrauchsinformationen sowie die abgerechneten Energiepreise und Kosten in jeder Viertelstunde zugreifen. Dies wird technisch über das sogenannte Smart-Meter-Portal (SMP) realisiert, welches aus dem regulären Onlineportal der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH über eine Kachel aufgerufen werden kann. Der Kunde kann über eine Verlinkung im Online-Portal zudem den im dynamischen Tarif geltenden Arbeitspreis Energie nach Ziffer 1 des beigefügten Preisblatts für jede Stunde bzw. (voraussichtlich ab September 2025) für jede Viertelstunde der 24 Stunden des nächsten Tages einsehen. An Freitagen oder an Werktagen vor einem Feiertag kann der Kunde über das Online-Portal den Arbeitspreis Energie für jede Stunde bzw. (voraussichtlich ab September 2025) für jede Viertelstunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Samstag) nach dem Feiertag einsehen. Bei Bereitstellung der Rechnungen per E-Mail gilt: Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden in der versandten Mail neben der Abrechnung die jeweiligen Energiemengen, den Arbeitspreis Energie und die Kosten als Excel-Anhang für den letzten Abrechnungszeitraum bereit. Der Kunde hat dennoch die Möglichkeit, sich für das Online-Service-Portal (OSP) zu registrieren und diese Daten im Smart-Meter-Portal (SMP) einzusehen und visualisieren zu lassen.

## 11. Gewünschter Rechnungsversand: (bitte ankreuzen)

Online-Service-Portal

E-Mail

## 12. SEPA-Lastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

### 13. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

### 14. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

#### **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### 15. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

\*

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

- Anlagen:**
- ⇒ AGB
  - ⇒ Datenschutzinformation
  - ⇒ SEPA-Lastschriftmandat
  - ⇒ Anlage Preisblatt
  - ⇒ Entgelte für Messstellenbetrieb

## Anlage Preisblatt

### Preise in der Übergangsphase (geltende Preise bis zur Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten.)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.1 bis 6.10 der AGB erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

	brutto <sup>2)</sup> / netto
<b><u>Arbeitspreis gesamt</u></b>	<b>32,28 / 27,125 ct/kWh</b>
<b><u>darin enthalten:</u></b>	
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	10,509 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2026	10,300 ct/kWh
KWKG-Umlage ab 01.01.2026	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2026	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage ab 01.01.2026	0,941 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2026	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2026	1,320 ct/kWh
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	42,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2026	60,00 €/Jahr
<b><u>Grundpreis gesamt</u></b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>121,38 / 102,00 €/Jahr</b>
<b><u>Grundpreis gesamt</u></b> <sup>3)</sup>	
• inkl. Entgelt für konventionellen Eintarifzähler	<b>132,33 / 111,20 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>136,86 / 115,01 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf der „Übergangsphase“ in diesem Tarif (d.h. bis zur Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten) längstens jedoch bis zum Ablauf des **31.12.2026**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „**Grundpreis Vertrieb**“ und den „**Arbeitspreis Vertrieb**“ im Sinne der Ziffer 6.1a) der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einem konventionellen Eintarifzähler oder einer modernen Messeinrichtung können im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH – je nach Anschlussituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.vbk-kronshagen.de> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

### Treuebonus

Werden Sie am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres an einer Abnahmestelle bei übereinstimmendem Vertragsnehmer über mehrere Sonderverträge, die eine Treuebonusregelung enthalten, von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit Strom oder Erdgas versorgt, erhalten Sie einen jährlichen Treuebonus in Höhe von 15,00 € (brutto) pro Vertrag. Der Treuebonus wird Ihnen mit der Verbrauchsabrechnung zu diesem Stichtag gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

**Dynamischer Tarif (geltende Preise ab Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten.)**

### 1. Arbeitspreis Energie

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Arbeitspreis Energie“. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Market > Energy Prices > BZN DE-LU > SEQUENCE 1 DAY-AHEAD“ (Zeitzone CET/CEST) veröffentlichte und aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://newtransparency.entsoe.eu/market/energyPrices> einzusehen. Zusätzlich können die Spotmarktpreise nach Registrierung über das Online-Service-Portal unter <https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/> über eine direkte Verlinkung eingesehen werden.

Die Spotmarktpreise werden unter <https://newtransparency.entsoe.eu> in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

Voraussichtlich ab September 2025 gilt:

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Arbeitspreis Energie“. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Market > Energy Prices > BZN DE-LU > SEQUENCE 2 DAY-AHEAD“ (Zeitzone CET/CEST) veröffentlichte und aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Viertelstunde ist voraussichtlich unter <https://newtransparency.entsoe.eu/market/energyPrices> einzusehen. Zusätzlich können die Spotmarktpreise nach Registrierung über das Online-Service-Portal unter <https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/> über eine direkte Verlinkung eingesehen werden.

Die Spotmarktpreise werden voraussichtlich unter [www.epexspot.com](http://www.epexspot.com) in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

### 2. Grundpreis Vertrieb und Arbeitspreis Vertrieb

Zusätzlich zahlt der Kunde für seine Entnahmestelle einen **Grundpreis Vertrieb** in Höhe von 66,00 € (netto)/Jahr sowie für den tatsächlichen Lieferumfang einen **Arbeitspreis Vertrieb** in Höhe von 2,100 ct/kWh (netto).

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge, ein Risikoaufschlag sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Arbeitspreis Vertrieb wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach vorstehender Ziffer 1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

### 3. Weitere Preisbestandteile

Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die in der nachfolgenden Übersicht genannten Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.10 der AGB. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der genannten Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

## Übersicht über die Zusammensetzung des Preises:

	brutto <sup>2)</sup> / netto
<b>Arbeitspreis gesamt</b>	
<b>darin enthalten:</b>	
Arbeitspreis Energie	Spotmarktpreis gemäß Ziffer 1.)
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup> (siehe Ziffer 2.)	2,100 ct/kWh
Weitere Preisbestandteile (siehe Ziffer 3.)	
• Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2026	10,300 ct/kWh
• KWKG-Umlage ab 01.01.2026	0,446 ct/kWh
• Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2026	1,559 ct/kWh
• Offshore-Netzumlage ab 01.01.2026	0,941 ct/kWh
• Stromsteuer ab 01.01.2026	2,050 ct/kWh
• Konzessionsabgabe ab 01.01.2026	1,320 ct/kWh
<b>„Basisarbeitspreis“ (ohne den Arbeitspreis Energie im Kalenderjahr 2026)</b>	<b>22,27 ct/kWh / 18,716 ct/kWh</b>

	brutto <sup>2)</sup> / netto
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	66,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2026	60,00 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>149,94 / 126,00 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt</b> <sup>3)</sup>	
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem (bis 6.000 kWh / Jahr)	<b>179,94 / 151,21 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem (bis 10.000 kWh / Jahr)	<b>189,94 / 159,61 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf des **31.12.2026**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „Grundpreis Vertrieb“ und den „Arbeitspreis Vertrieb“ im Sinne der Ziffer 6.1 der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einem intelligenten Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 / 10.000 kWh können im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH – je nach Anschlussituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.vbk-kronshagen.de> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

### Treuebonus

Werden Sie am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres an einer Abnahmestelle bei übereinstimmendem Vertragsnehmer über mehrere Sonderverträge, die eine Treuebonusregelung enthalten, von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit Strom oder Erdgas versorgt, erhalten Sie einen jährlichen Treuebonus in Höhe von 15,00 € (brutto) pro Vertrag. Der Treuebonus wird Ihnen mit der Verbrauchsabrechnung zu diesem Stichtag gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## Auftrag über die Belieferung mit Strom im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH „Kronshagener Naturstrom dynamisch“ – Dynamischer Tarif einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb

✓ **kommunal & zuverlässig** ✓ **faire Preise & Bedingungen** ✓ **kundennaher Service** ✓ **regionales Engagement**

### Präambel

Dieser Vertrag regelt die Belieferung mit Strom mit einem sog. dynamischen Tarif im Sinne des § 41a Abs. 2 EnWG. Der Tarif spiegelt die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sog. Spotmärkten, wider. Bezugspunkt für den Tarif dieses Vertrags ist die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Aktuell wird an jedem Werktag um 12.00 Uhr in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Samstag) nach dem Feiertag.

Der vom Kunden zu zahlende Preis besteht aus einem Arbeitspreis Energie pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet, einem Grundpreis Vertrieb und einem Arbeitspreis Vertrieb sowie den in der Anlage Preisblatt aufgeführten separaten Preisbestandteilen (zzgl. Umsatzsteuer), die in der jeweils geltenden Höhe berechnet werden.

Voraussetzung für die Nutzung des dynamischen Stromtarifs ist ein intelligentes Messsystem (iMS) nach § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das durch den zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen wird. Dies ist in der Regel der örtlich zuständige Netzbetreiber, sofern der Kunde keinen anderen mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat.

Ein dynamischer Tarif bietet für den Kunden Chancen und Risiken gegenüber einem klassischen Tarif mit einem einheitlichen Strompreis je kWh. Bei einem dynamischen Tarif orientiert sich der Strompreis je kWh an den jeweils zum Verbrauchszeitpunkt an den Beschaffungsmärkten maßgeblichen Beschaffungspreisen für Strom. Diese Preise können gerade kurzfristig sehr stark vom langfristigen Durchschnitt abweichen. Der Kunde kann durch gezielte Steuerung seines Strombezuges von Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Stunden hoher Strompreise (z. B. wenig Wind oder Sonne) seinen Bezug verringern. Dies ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können. Durch einen gezielt gesteuerten Stromverbrauch nach den Beschaffungspreisen auf dem Strommarkt können sich für die Verbraucher somit Einsparpotentiale ergeben. Das Einsparpotential ist dabei abhängig von individuellen Verbrauchsfaktoren, insbesondere von der Anzahl und dem Verbrauch von Elektrogeräten, deren jeweiligen Verbrauchszeitpunkt der Kunde aktiv steuern kann. Durch die Bindung an den Börsenpreis können zu Lasten des Kunden jedoch auch sehr hohe Stromkosten entstehen, die weit über den Stromkosten bei einem klassischen Tarif mit einheitlichem Strompreis liegen. Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt zudem insgesamt Preisschwankungen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass es – wie zuletzt vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges – über einen längeren Zeitraum zu einem starken Preisanstieg des Gesamtmarktes (durchschnittlicher Tagespreis) kommt, was ebenfalls zu erheblichen Abweichungen gegenüber klassischen Tarifen führen kann. Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis aufgefangen.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann dazu führen, dass sich die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der veränderlichen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich stark unterscheidet.

Voraussichtlich ab September 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte bildet sich der Arbeitspreis Energie für jede Viertelstunde am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE fortlaufend neu.

Die Belieferung erfolgt mit 100% zertifiziertem Ökostrom. Hierzu entwertet die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Strombedarf an der genannten Verbrauchsstelle. Das Produkt wird nachweislich in Wind- und/oder Wasserkraftanlagen erzeugt, die besonders nachhaltig und ökologisch vorbildlich sind. Einzelheiten der Zertifizierung durch die Klimainvest Green Concepts GmbH und deren Ökostrom-Kriterienkatalog sind einsehbar unter [www.klima-invest.de/ee](http://www.klima-invest.de/ee).

### 1. Kunde

### Kundennummer:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner zuvor genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de).

### Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### 2. Preise

Das für die Strombelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

### 3. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 4. Geltung der AGB / Hinweis zum Datenschutz

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung im dynamischen Tarif bis 100.000 kWh/Jahr“ (AGB) Anwendung.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DS-GVO“ einschließlich des dortigen Widerspruchsrechts.

## 5. Lieferbeginn

Bitte den gewünschten Lieferbeginn ankreuzen bzw. eintragen (maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH nach Ziffer 1 der AGB).

nächstmöglicher Termin  zum \_\_\_\_\_ (Datum)  Neueinzug zum .....

## 6. Bisheriger Strombezug

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Strom vom

\_\_\_\_\_  
Name des bisherigen Stromlieferanten

\_\_\_\_\_  
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

**Stromzähler und Verbrauch**

\_\_\_\_\_  
Stromzählernummer

\_\_\_\_\_  
voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh

**Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:**

\_\_\_\_\_  
Tag der Ablesung

\_\_\_\_\_  
Stromzählerstand in kWh

## 7. Verwendungszweck des Stroms (bitte ankreuzen)

überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt

für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh/ Jahr

für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 100.000 kWh/ Jahr

## 8. Leistungsumfang

Die Regelung der Netznutzung für die Verbrauchsstelle des Kunden ist Gegenstand dieses Vertrags und obliegt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil des Liefervertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 6.3 der AGB in Rechnung.

## 9. Einbau intelligentes Messsystem / Kündigung bei nicht erfolgter Inbetriebnahme

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem (iMS) erforderlich. Die Strombelieferung kann bereits aufgenommen werden, wenn der Einbau des iMS vom Messstellenbetreiber angekündigt wurde. Die Anündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem iMS. Zudem kann die Strombelieferung bereits aufgenommen werden, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS vom Messstellenbetreiber verlangt hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem iMS auszustatten.

Erfolgt die Inbetriebnahme des iMS an der Messstelle, die der Verbrauchsstelle des Kunden zugeordnet ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Online-Kundenportal / Elektronische Rechnung

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden auf der Website (<https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/>) ein Online-Portal zur Verfügung, das nach einem Registrierungsvorgang freigeschaltet wird. **Der Kunde ist im Hinblick auf die Eigenart des dynamischen Tarifs verpflichtet, sich bei dem Online-Portal anzumelden oder aber der Versendung der Rechnungen per E-Mail zuzustimmen.** Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH kann dem Kunden über das Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden. **Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Online-Portal oder alternativ per E-Mail.** Bei Bereitstellung der Rechnungen im Online-Service-Portal gilt: Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH wird den Kunden über die unter Ziffer 1 angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal auf seine historischen Verbrauchsinformationen sowie die abgerechneten Energiepreise und Kosten in jeder Viertelstunde zugreifen. Dies wird technisch über das sogenannte Smart-Meter-Portal (SMP) realisiert, welches aus dem regulären Onlineportal der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH über eine Kachel aufgerufen werden kann. Der Kunde kann über eine Verlinkung im Online-Portal zudem den im dynamischen Tarif geltenden Arbeitspreis Energie nach Ziffer 1 des beigefügten Preisblatts für jede Stunde bzw. (voraussichtlich ab September 2025) für jede Viertelstunde der 24 Stunden des nächsten Tages einsehen. An Freitagen oder an Werktagen vor einem Feiertag kann der Kunde über das Online-Portal den Arbeitspreis Energie für jede Stunde bzw. (voraussichtlich ab September 2025) für jede Viertelstunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Samstag) nach dem Feiertag einsehen. Bei Bereitstellung der Rechnungen per E-Mail gilt: Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH stellt dem Kunden in der versandten Mail neben der Abrechnung die jeweiligen Energiemengen, den Arbeitspreis Energie und die Kosten als Excel-Anhang für den letzten Abrechnungszeitraum bereit. Der Kunde hat dennoch die Möglichkeit, sich für das Online-Service-Portal (OSP) zu registrieren und diese Daten im Smart-Meter-Portal (SMP) einzusehen und visualisieren zu lassen.

## 11. Gewünschter Rechnungsversand: (bitte ankreuzen)

Online-Service-Portal

E-Mail

## 12. SEPA-Lastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

### 13. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

### 14. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

#### **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### 15. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

\*

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

- Anlagen:**
- ⇒ AGB
  - ⇒ Datenschutzinformation
  - ⇒ SEPA-Lastschriftmandat
  - ⇒ Anlage Preisblatt
  - ⇒ Entgelte für Messstellenbetrieb

## Anlage Preisblatt

### Preise in der Übergangsphase (geltende Preise bis zur Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten.)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.1 bis 6.10 der AGB erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

	brutto <sup>2)</sup> / netto
<b>Arbeitspreis gesamt</b>	<b>32,28 / 27,125 ct/kWh</b>
<b><u>darin enthalten:</u></b>	
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	10,509 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2026	10,300 ct/kWh
KWKG-Umlage ab 01.01.2026	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2026	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage ab 01.01.2026	0,941 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2026	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2026	1,320 ct/kWh
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	42,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2026	60,00 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>121,38 / 102,00 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt</b> <sup>3)</sup>	
• inkl. Entgelt für konventionellen Eintarifzähler	<b>132,33 / 111,20 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>136,86 / 115,01 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf der „Übergangsphase“ in diesem Tarif (d.h. bis zur Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten) längstens jedoch bis zum Ablauf des **31.12.2026**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „**Grundpreis Vertrieb**“ und den „**Arbeitspreis Vertrieb**“ im Sinne der Ziffer 6.1a) der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsabgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einem konventionellen Eintarifzähler oder einer modernen Messeinrichtung können im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH – je nach Anschlussituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.vbk-kronshagen.de> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

### Treuebonus

Werden Sie am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres an einer Abnahmestelle bei übereinstimmendem Vertragsnehmer über mehrere Sonderverträge, die eine Treuebonusregelung enthalten, von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit Strom oder Erdgas versorgt, erhalten Sie einen jährlichen Treuebonus in Höhe von 15,00 € (brutto) pro Vertrag. Der Treuebonus wird Ihnen mit der Verbrauchsabrechnung zu diesem Stichtag gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

**Dynamischer Tarif (geltende Preise ab Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems und anschließender Umstellung der Energiebilanzierung. Die Vorlaufzeit beträgt 10 Werktage zum Monatsersten.)**

### 1. Arbeitspreis Energie

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Arbeitspreis Energie“. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Market > Energy Prices > BZN DE-LU > SEQUENCE 1 DAY-AHEAD“ (Zeitzone CET/CEST) veröffentlichte und aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://newtransparency.entsoe.eu/market/energyPrices> einzusehen. Zusätzlich können die Spotmarktpreise nach Registrierung über das Online-Service-Portal unter <https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/> über eine direkte Verlinkung eingesehen werden.

Die Spotmarktpreise werden unter <https://newtransparency.entsoe.eu> in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

Voraussichtlich ab Juni 2025 gilt:

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den „Arbeitspreis Energie“. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Market > Energy Prices > BZN DE-LU > SEQUENCE 2 DAY-AHEAD“ (Zeitzone CET/CEST) veröffentlichte und aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Viertelstunde ist voraussichtlich unter <https://newtransparency.entsoe.eu/market/energyPrices> einzusehen. Zusätzlich können die Spotmarktpreise nach Registrierung über das Online-Service-Portal unter <https://portal.vbk-kronshagen.de/powercommerce/ivu/fo/portal/> über eine direkte Verlinkung eingesehen werden.

Die Spotmarktpreise werden voraussichtlich unter [www.epexspot.com](http://www.epexspot.com) in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

### 2. Grundpreis Vertrieb und Arbeitspreis Vertrieb

Zusätzlich zahlt der Kunde für seine Entnahmestelle einen **Grundpreis Vertrieb** in Höhe von 66,00 € (netto)/Jahr sowie für den tatsächlichen Lieferumfang einen **Arbeitspreis Vertrieb** in Höhe von 2,100 ct/kWh (netto).

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge, ein Risikoaufschlag sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Arbeitspreis Vertrieb wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach vorstehender Ziffer 1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

### 3. Weitere Preisbestandteile

Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die in der nachfolgenden Übersicht genannten Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.10 der AGB. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der genannten Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

## Übersicht über die Zusammensetzung des Preises:

	brutto <sup>2)</sup> / netto
<b>Arbeitspreis gesamt</b>	
<b>darin enthalten:</b>	
Arbeitspreis Energie	Spotmarktpreis gemäß Ziffer 1.)
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup> (siehe Ziffer 2.)	2,100 ct/kWh
Weitere Preisbestandteile (siehe Ziffer 3.)	
• Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2026	10,300 ct/kWh
• KWKG-Umlage ab 01.01.2026	0,446 ct/kWh
• Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2026	1,559 ct/kWh
• Offshore-Netzumlage ab 01.01.2026	0,941 ct/kWh
• Stromsteuer ab 01.01.2026	2,050 ct/kWh
• Konzessionsabgabe ab 01.01.2026	1,320 ct/kWh
<b>„Basisarbeitspreis“ (ohne den Arbeitspreis Energie im Kalenderjahr 2026)</b>	<b>22,27 ct/kWh / 18,716 ct/kWh</b>

	brutto <sup>2)</sup> / netto
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	66,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2026	60,00 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>149,94 / 126,00 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt</b> <sup>3)</sup>	
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem (bis 6.000 kWh / Jahr)	<b>179,94 / 151,21 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem (bis 10.000 kWh / Jahr)	<b>189,94 / 159,61 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf des **31.12.2026**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „Grundpreis Vertrieb“ und den „Arbeitspreis Vertrieb“ im Sinne der Ziffer 6.1 der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einem intelligenten Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 / 10.000 kWh können im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH – je nach Anschlussituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.vbk-kronshagen.de> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

### Treuebonus

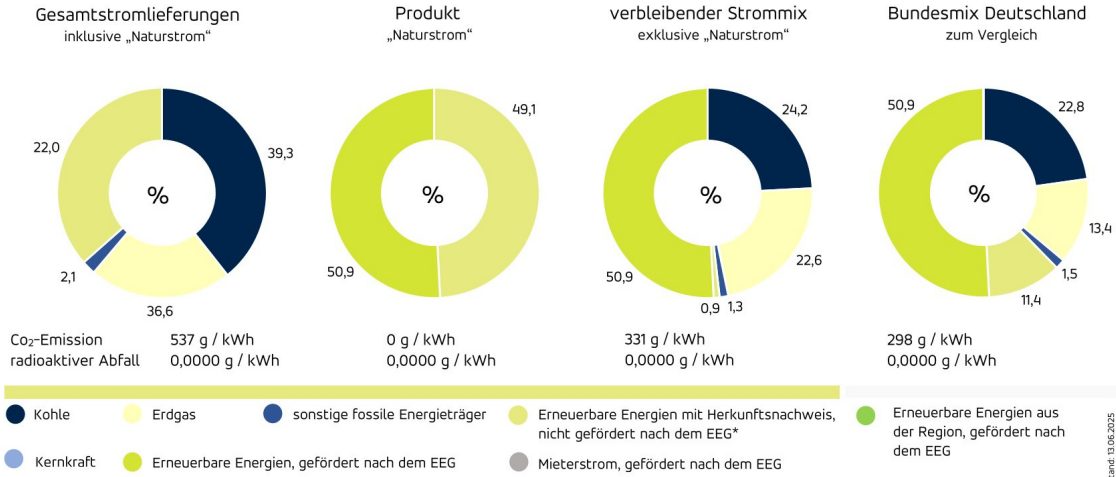
Werden Sie am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres an einer Abnahmestelle bei übereinstimmendem Vertragsnehmer über mehrere Sonderverträge, die eine Treuebonusregelung enthalten, von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit Strom oder Erdgas versorgt, erhalten Sie einen jährlichen Treuebonus in Höhe von 15,00 € (brutto) pro Vertrag. Der Treuebonus wird Ihnen mit der Verbrauchsabrechnung zu diesem Stichtag gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024. Aufgrund von kaufmännischer Rundung können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

### Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH



\* Der Ökostrom der entwerteten Herkunftsnachweise ist zu 100% in Norwegen aus Wasserkraft erzeugt worden.

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen, Tel. 0431586720, Fax 0431 588594, Mail info@vbk-kronshagen.de, www.vbk-kronshagen.de

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen /  
E-Mail: info@vbk-kronshagen.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*) / erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(\*) Unzutreffendes streichen.



## Anlage „Entgelte für Messstellenbetrieb der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH“

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH geben dem Kunden in ihrer Rolle als Stromlieferant in diesem Liefervertrag die Kosten für den Messstellenbetrieb transparent und fair in der anfallenden und durch den zuständigen Messstellenbetreiber festgesetzten Höhe ohne Aufschläge weiter.

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aus dem Jahr 2016 sind bis 2032 alle Messstellen - soweit wirtschaftlich vertretbar - mit modernen, digitalen Zählern auszustatten.

Aktuell sind jedoch noch viele Entnahmestellen mit der alten Zählerwelt bzw. „konventionellen Messeinrichtungen“ ausgestattet. Die verschiedenen Zählertypen mit ihren Entgelten für sog. Standardlastprofilkunden mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

### Entgelte für konventionelle Messeinrichtungen inkl. jährlicher Messung:

**Stromnetzbetreiber:**

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

**Preisstand:**

Endgültige Netzentgelte (gültig ab 01.01.2026)

Gerätetyp	netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Analoger Eintarifzähler	9,20 €/a	10,95 €/a
Analoger Doppeltarifzähler	15,10 €/a	17,97 €/a
Maximumzähler	36,87 €/a	43,88 €/a

Die Grundausrüstung für Letztverbraucher in der modernen Messwelt nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh pro Zähler ist eine sogenannte moderne Messeinrichtung (mME). Erst bei einem darüber liegenden Verbrauch wird der Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) verpflichtend für jeden Letztverbraucher sowie bei Betreibern einer steuerbaren Einrichtung nach §14a EnWG. Optional können sich auch Letztverbraucher mit einem geringeren Verbrauch für den Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) entscheiden. Das fällige Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den unten angegebenen Verbrauchsfallgruppen:

### Entgelte für digitale Messeinrichtungen inkl. jährlicher Messung:

**Grundzuständiger Messstellenbetreiber:**

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

**Preisstand:**

Preisblatt digitale Messtechnik für Anschlussnutzer (gültig ab 01.01.2026)

Pflichteinbaufälle / Anwendungsbereich "Letztverbraucher mit ..."	Gerätetyp	netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Jahresverbrauch <= 6.000 kWh	moderne Messeinrichtung (mME)	21,01 €/a	25,00 €/a
Jahresverbrauch > 6.000 kWh - 10.000 kWh	intelligentes Messsystem (iMSys)	33,61 €/a	40,00 €/a
Jahresverbrauch > 10.000 kWh - 20.000 kWh		42,02 €/a	50,00 €/a
Jahresverbrauch > 20.000 kWh - 50.000 kWh		92,44 €/a	110,00 €/a
Jahresverbrauch > 50.000 kWh - 100.000 kWh		117,65 €/a	140,00 €/a
steuerbarer Verbrauchseinrichtung § 14a EnWG		42,02 €/a	50,00 €/a
	zzgl. Steuerbox	42,02 €/a	50,00 €/a

optionaler Einbau / Anwendungsbereich "Letztverbraucher mit ..."	Gerätetyp	netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Jahresverbrauch <= 6.000 kWh	intelligentes Messsystem (iMSys)	25,21 €/a	30,00 €/a

Folgend finden Sie die aktuellen Entgelte der gewünschten oder technisch notwendigen Zusatzgeräte oder Zusatzleistungen:

### Zusatzgeräte / -leistungen für konventionelle oder digitale Messeinrichtungen:

Zusatzgerät / -leistung	netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMSys (ohne Pflichteinbau)	84,03 €/a	100,00 €/a
Datenfernübertragung mittels Zählerfernauslesung (in iMSys bereits inkludiert)	60,00 €/a	71,40 €/a
Stromwandlersatz Niederspannung	21,45 €/a	25,53 €/a
Tarifschaltuhr / Rundsteuerempfänger	9,52 €/a	11,33 €/a
zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuereinrichtungen	25,21 €/a	30,00 €/a
Datenkommunikation zur Steuerung nach § 14 a EnWG	8,40 €/a	10,00 €/a
zusätzliche Messung / Auslesung mME	3,60 €/a	4,28 €/a

1) Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19%.

2) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Weitere Entgelte des Netz- bzw. Messstellenbetreibers für abweichende Zählertypen oder Zusatzgeräte /-leistungen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden gemäß Veröffentlichung auf [www.vbk-kronshagen.de](http://www.vbk-kronshagen.de) in der für uns als Stromlieferant anfallenden Höhe abgerechnet.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung im dynamischen Tarif bis 100.000 kWh/Jahr

## 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (nachfolgend „Lieferant“) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. *Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:* Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht / Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Marktklokation mittels Marktklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.
- Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 9.
- Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit und solange diese Umstände andauern.
- Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverzehrung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis gemäß § 41d Abs. 1 EnWG unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. *Gilt nicht gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG:* Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen des Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Zutrittsrecht / Nachprüfung der Messeinrichtungen / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem i.S.d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt vom Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach dem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. *Im „Übergangstarif“ gilt:* Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder dem Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (z. B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- In der „Übergangsphase“ gilt:* Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, die Entgelte nach dem Vertrag für die im Lieferantmonat gelieferte Energie – anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen – monatlich abzurechnen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht entfällt das Rechts des Lieferanten nach Satz 1.
- In der „Übergangsphase“ gilt:* Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, zum Ende des Vertragsverhältnisses sowie mit Einbau des intelligenten Messsystems. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- Im „Dynamischen Tarif“ bzw. bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nach notwendiger Umstellung der Bilanzierung gilt:* Der Lieferant stellt dem Kunden den im Lieferantmonat gelieferten Strom innerhalb von drei Wochen nach dem Lieferantmonat in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.
- Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits erhaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/ oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie des Kunden zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 8 des Auftragsformulars), hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten, den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte, bei Berechnung eines unrichtigen Wandlerfaktors im Fall des Einsatzes eines Wandlers, ö. ä.), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer 3.10 sind auf den Zeitpunkt der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum auf Grundlage des Vertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermotatlich (z. B. bei untermotatlicher Aufnahme oder untermotatlichem Einbau des intelligenten Messsystem oder untermotatlicher Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird – sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zählerstand vorliegt – die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Etwaige nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. *Gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:* Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf und lässt den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die für diese Beauftragung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist; oder
  - b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat).Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Dies gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerruf des Vertrages entstehen.

## 5. Vorauszahlung

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z. B., wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, oder wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Lieferantmonaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen).
- Beim Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 4 des Auftragsformulars), kann der Lieferant, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

- a) *In der „Übergangsphase“ gilt:* Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem „Grundpreis Vertrieb“ und einem verbrauchsabhängigen „Arbeitspreis Vertrieb“ (derzeit gemäß Preisangaben im Preisblatt) zusammen. Der Preis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen einzelnen Vertragsschlusses). Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Kunde zahlt zudem die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.10 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.
  - b) *Im „Dynamischen Tarif“ bzw. bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nach notwendiger Umstellung der Bilanzierung gilt:* Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang einen verbrauchsabhängigen „Arbeitspreis Energie“ auf Grundlage des vereinbarten Spotmarktpreisindex gemäß Anlage Preisblatt. Der Kunde zahlt ferner einen verbrauchsunabhängigen „Grundpreis Vertrieb“ und einen verbrauchsabhängigen „Arbeitspreis Vertrieb“ gemäß Anlage Preisblatt. Der Grundpreis Vertrieb und der Arbeitspreis Vertrieb werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen einzelnen Vertragsschlusses). In dem Grundpreis Vertrieb und dem Arbeitspreis Vertrieb sind die Kosten für den Vertrieb,

- insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge, ein Risikoaufschlag sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG enthalten. Der Kunde zahlt zudem die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.10 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.
- 6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung abzuführenden Netzentgelte (Grundpreis Netz und Arbeitspreis Netz) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGV angepassten Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe der Netzentgelte ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
  - Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien des Liefervertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktklokation durch den Lieferanten – nachgefordert und zurückgezahlt werden müssen.
  - Ziffer 6.2 lit. b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
  - Der Lieferant berechnet den vom Kunden zu zahlenden Grundpreis Netz im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen auf den Tag genau.
- 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelts auf seiner Website. Die aktuelle Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt bzw. den veröffentlichten Entgelten des (grund-)zuständigen Messstellenbetreibers.
- Die Regelungen in Ziffer 6.2 lit. a) bis c) finden für das Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb entsprechend Anwendung.
  - Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen auf den Tag genau.
  - Wird oder ist eine nach dem Liefervertrag vom Lieferanten belieferte Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen für diese Marktklokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3 lit. d) zur Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
  - Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziffer 6.1 um dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf dessen Website veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen des Liefervertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet. Ziffer 6.3 lit. b) gilt entsprechend. Die aktuelle Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt bzw. den veröffentlichten Entgelten des (grund-)zuständigen Messstellenbetreibers.
- 6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unentgeltlichen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWKG-Umlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 6.8 ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Die § 19 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose nach den Vorgaben der StromNEV i.V.m. dem KWKG festgelegt und auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Ab 01.01.2025 wird die § 19-StromNEV-Umlage zusammen mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 6.9 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage nach Ziffer 6.6 eingerechnet.
- 6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ab dem 01.01.2025 um den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung von Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber aufgrund der Integration von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 6.6 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.
- 6.10. Die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.9 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen für den Kunden Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit gemäß Preisangaben im Preisblatt) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit gemäß Preisangaben im Preisblatt) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.11. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.10 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen gegenüber dem Lieferanten (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Kunden. Eine Weiterberechnung nach dieser Ziffer 6.11 erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.12. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.11 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.13. Der Lieferant ist verpflichtet, den (bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems geltenden) Grundpreis Vertrieb und den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 6.1a) als auch den (nach Einbau bzw. bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems geltenden) Grundpreis Vertrieb und den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 6.1b) – nicht hingegen den (nach Einbau bzw. bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems) nach Maßgabe des Spotmarktpreisindex ermittelten Arbeitspreis Energie, die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebene Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 bis 6.10 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.11 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwirft fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen bezieht sich auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises Vertrieb und des Arbeitspreises Vertrieb nach dieser Ziffer 6.13 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf der gewährten Preisgarantie. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Die Mitteilung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.14. Ziffer 6.14 gilt nur für Stromlieferverträge für eine Wärmepumpe  
Bei Verträgen über die Lieferung von Strom für eine Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), reduzieren sich die Umlagen nach Ziffer 6.5 und die Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG grundsätzlich auf null. Die Anwendung des EnFG steht dabei unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage sind deshalb in den vertraglich vereinbarten Arbeitspreis (gemäß Preisangaben im Auftragsformular) eingerechnet. Soweit und solange eine gesetzliche Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage auf null ganz oder teilweise wirksam sein sollte, reduziert sich der vertraglich vereinbarte bzw. geschuldete Arbeitspreis in dem Wärmepumpen-Tarif um die bei Belieferung des Kunden jeweils tatsächlich geltende, d. h. vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnete, KWKG-Umlage und/oder Offshore-Netzumlage. Eine solche Reduzierung der Umlagen ist gemäß § 22 Abs. 2 EnFG ausgeschlossen, wenn der Betreiber der elektrisch angetriebenen Wärmepumpe(n) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG ist, oder wenn gegen ihn offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich darüber in Textform informieren, falls die vorstehend genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss der Reduzierung der Umlagen bei ihm vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach dem Vertrag eintreten. Soweit ein Anspruch des Kunden auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume gutgeschrieben und/oder mit der jeweils nächsten Jahresverbrauchsrechnung bzw. Schlussrechnung verrechnet; Ziffer 3.11 bleibt unberührt. Soweit kein Anspruch des Kunden auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der Entnahmestelle des Kunden durch den Lieferanten – nachgefordert. Ziffer 6.13 findet in allen Fällen der Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage nach Maßgabe dieser Ziffer 6.14 keine Anwendung.
- 6.15. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte oder Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Telefon-Nummer. 0431 / 58 67 2 - 0 oder im Internet unter [www.vbk-kronshagen.de](http://www.vbk-kronshagen.de).
- 7. Änderungen des Vertrags**  
Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit

anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer 7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes auf einfache und verständliche Weise in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Erfolgt die die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 8 des Auftragsformulars), gelten bei Stromdiebstahl und bei Zahlungsverzug des Kunden die Ziffern 8.2 bis 8.4.
- 8.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunktes der frühestmöglichen Unterbrechung der Anschlussnutzung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständige Netzbetreiber vom Lieferanten erhebt; der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen.
- 8.5. Erfolgt die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 8 des Auftragsformulars), gelten bei Zahlungsverzug des Kunden die Ziffern 8.6 bis 8.7.
- 8.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Einstellung der Belieferung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung der Belieferung spätestens vier Wochen vorher angedroht. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung der Belieferung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.7. Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen und die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen.
- 8.8. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 gilt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 118b Abs. 4 EnWG trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung bzw. Einstellung der Belieferung aufgrund von Zahlungsverzug nach Ziffer 8 sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG in dem Umfang der abweichenden Regelung ausgesetzt. Bei Verträgen ohne Netznutzung wird die Einstellung der Belieferung der Versorgungsunterbrechung in § 118b EnWG gleichgestellt.
- 8.9. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten trotz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder wegen Prozessfristen aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferantenwechselprozessen), ohne dass den Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einen finanziellen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Liefervertrag.
- 8.10. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Liefervertrag in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inkl. Mahn- und Inkassokosten, in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt. Bei Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall des Zahlungsverzugs, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.11. Ziffer 8.11 gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

## 9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Umzug

- 10.1. **Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer sowie der Art der Messeinrichtung an der neuen Entnahmestelle in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis vierzehn Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen.**
- 10.2. **Ein Umzug des Kunden beendet grundsätzlich nicht den Vertrag. Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, sofern an dieser Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Umzugs ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG installiert ist; andernfalls endet der Vertrag zum Stichtag des Umzugs. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.**
- 10.3. Ziffer 10.3 gilt nur für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG: Im Fall eines Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet den Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG an der zukünftigen Entnahmestelle installiert ist
- 10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Liefervertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

## 11. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes auf einfache und verständliche Weise in Textform mitzuteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes), bleiben von dieser Ziffer 11 unberührt.

## 12. Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Die Parteien verpflichten sich hiermit, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO des Lieferanten ist dem Liefervertrag als **Anlage Datenschutzinformationen** beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushandlung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 14. Streitbelegungsverfahren

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere nach Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Telefon: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

- 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i. V. m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Website: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
- 14.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 14.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odrl/>.

#### 15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

#### 16. Kostenpauschalen

	netto /	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)		
Je einfaches Mahnschreiben	1,20 €	
Je Mahnschreiben bei Versand per Einwurf-Einschreiben	3,40 €	
Je Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	
Anfahrtskosten bei erfolgloser Sperrung (bei Verschulden des Kunden)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.4)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.4)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

#### 17. Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Kiel. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### 18. Schlussbestimmungen

18.1. Die Regelungen des Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 11/2025

## Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DSGVO bei der Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie bei Abrechnungsdienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Als Ihr Energie-, Wasser- und/oder Wärmelieferant sowie Ihr Abrechnungsdienstleister im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) für die Gemeinde Kronshagen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese Informationen gelten zum einen für die Erhebung personenbezogener Daten unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person (**Art. 13 DSGVO**). Sie gelten zudem für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person erhoben wurden (**Art. 14 DSGVO**). Letzteres betrifft z. B. bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen als Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister von einem unserer Vertragspartner (etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner), die wir zur sachgerechten Kommunikation benötigen. Diese Informationen gelten nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen.

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### 1) Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

**Verantwortlicher** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen

Telefon: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de) • Kontaktformular: [www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html](http://www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html)

Website: [www.vbk-kronshagen.de](http://www.vbk-kronshagen.de)

Sie erreichen unseren **Datenschutzbeauftragten** (Herr Henning Thomsen) unter:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen

Telefon: 0431 - 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [datenschutz@vbk-kronshagen.de](mailto:datenschutz@vbk-kronshagen.de)

### 2) Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet?

#### a) Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** folgende **Kategorien personenbezogener Daten**, die wir im Regelfall unmittelbar bei Ihnen erheben (Art. 13 DSGVO):

- Personenstammdaten (z. B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum; ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer);
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
- Daten zur Entnahme – bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur; Objektnummer; zusätzlich bei **Wasser/Abwasserbeseitigung**: Art der (Trink-)Wasserentnahmestelle, Zählergröße und ggf. Durchflusswerte sowie grundstücksbezogene Daten wie z. B. Flurnummer, Art der Bebauung, ggf. Grundriss mit Anschlusspunkt, ggf. Eigentümerschein, ggf. Informationen zur Kundenanlage); zusätzlich bei **Wärmeversorgung**: Größe der beheizten Fläche, Nutzwärmebedarf, primärseitige Vorlauftemperatur und Rücklauftemperatur, maximale Wärmeleistung, ggf. Anzahl der Wohneinheiten, ggf. Maßnahmen und Zeitpunkt technischer und/oder vertraglicher Änderungsmaßnahmen bestehender Anschlüsse bzw. Anlagen sowie grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundriss mit Anschlusspunkten);
- Lieferdaten (z. B. Grund der Anmeldung, Angaben zum Belieferungszeitraum, Umzug und Umzugsdatum; zusätzlich bei **Strom/Gas**: Name eines bisherigen Lieferanten (ggf. inkl. Kundennummer) und ggf. Name eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers);
- Verbrauchs- und Einspeisedaten (z. B. Zählerstände bzw. Messwerte, ggf. Vorjahresverbrauch, Verbrauchszweck der Energie oder des Wassers);
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Erhebung einer Vorkasse bzw. Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung);
- Daten zum Zahlungs- und Vertragsverhalten (z. B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung bzw. – bei Wasser oder Wärme – der Versorgung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
- Protokolldaten über Ihre Kontakte mit uns.

#### b) Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (Art. 14 DSGVO)

Insbesondere im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir bei **allen Vertragsverhältnissen** regelmäßig personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen (Art. 14 DSGVO), etwa im Rahmen der Benennung von Ansprechpartnern. Wir verarbeiten dann jedoch – insofern abweichend von obiger Ziffer 2 a) – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie ggf. Berufs- und Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u. ä.), die wir zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) erlangt haben.

### 3) Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** zu den folgenden **Zwecken** und auf folgenden **Rechtsgrundlagen** verarbeitet:

- Datenverarbeitung aufgrund einer **Einwilligung** von Ihnen (z. B. zur Werbung per Telefon bei Privatpersonen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO. Eine Einwilligung können Sie uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt haben. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Erfüllung des jeweiligen Vertrages** mit Ihnen bzw. unserem Vertragspartner sowie ggf. Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** aufgrund Ihrer Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.
- **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (z. B. wegen handels- und/oder steuerrechtlicher Vorgaben; bei **Strom/Gas** z. B. Vorgaben des EnWG und des MsbG; bei **Wärme** Vorgaben der AVBFernwärmeV; bei **Wasser** Vorgaben der AVBWasserV und bei der **Abwasserbeseitigung** Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kronshagen sowie der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronshagen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO.
- Datenverarbeitung, die für die **Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich ist (z. B. nach dem MsbG; bei der Wasserversorgung gemäß AVBWasserV), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO.
- Datenverarbeitung aus **berechtigtem Interesse** auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO. Verarbeitungen auf dieser Rechtsgrundlage dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst gegenüber unseren Vertragspartnern insbesondere die Nutzung und Analyse Ihrer personenbezogenen Daten, um
  - Ihre gesamte Vertragsbeziehung mit uns zu betrachten (z. B. zur Beratung, hinsichtlich einer gewünschten Vertragsanpassung/Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
  - Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte und über ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen (Direktwerbung);
  - Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Services durchzuführen, um unseren Vertragspartnern eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
  - Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit wir einen Überblick über die Qualität und Transparenz unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhalten und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten können;
  - in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um Ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf die Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können. Wir übermitteln hierzu Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Identifikation (Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) an Auskunfteien (derzeit SCHUFA Holding AG, Kormoranweg

5, 65201 Wiesbaden; Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel). Die jeweilige Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit können u. a. Ihre Anschriftendaten einfließen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunfteien können online unter <https://www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa/> sowie unter <https://www.bad-homburger-inkasso.com/footer/datenschutz> eingesehen werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der jeweiligen Auskunftei und sind von uns nicht überprüft worden; mit der Nennung der Links machen wir uns deren Inhalt nicht zu eigen.

- die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beobachten, um Ihre Kreditwürdigkeit zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.
- Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst auch personenbezogene Daten, die wir nicht unmittelbar bei Ihnen erheben (siehe Ziffer 2 b)), jedoch zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und ggf. zur Durchführung diesbezüglicher vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten, da dies in unserem als auch im berechtigten Interesse unseres Vertragspartners liegt.

#### 4) Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke erforderlich ist – im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** gegenüber folgenden **Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern**:

Auskunfteien: derzeit SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) und Bad Homburger Inkasso GmbH (Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel); Inkassounternehmen; Druck- und Versanddienstleister; IT-Dienstleister; Kreditinstitut (Hausbank); Marketingagenturen; Datenvermittlungsdienstleister; Verarbeitungsdienstleister für Messwerte; Marktpartner (Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und ggf. Lieferanten).

Im Zusammenhang mit der **Abwasserbeseitigung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die Gemeinde Kronshagen (Kopperpahler Allee 5, 24119 Kronshagen), für die wir auf vertraglicher Grundlage u. a. entsprechende Abrechnungsdienstleistungen erbringen.

Im Zusammenhang mit der **Wärmeversorgung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber technischen und ggf. infrastrukturellen Dienstleistern im Rahmen der Installation von Wärmeerzeugungsanlagen sowie gegenüber – je nach Bauvorhaben unterschiedlichen – Abrechnungsdienstleistern für die Heizkostenabrechnung.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten bei **allen Vertragsverhältnissen** an weitere Empfänger (z.B. Behörden oder Gerichte) übermitteln, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

#### 5) Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

#### 6) Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter Ziffer 3) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Ggf. müssen wir Ihre Daten jedoch noch bis zum Ablauf der vom Gesetzgeber oder von Aufsichtsbehörden erlassenen Aufbewahrungspflichten und –fristen weiter speichern. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach im Regelfall sechs bis zehn Jahre. Außerdem können wir Ihre Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (d. h. im Regelfall drei Jahre; im Einzelfall auch bis zu 30 Jahre) aufbewahren, soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie für uns ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das jeweilige Vertragsende bzw. das Datum der Datenerhebung hinaus, sofern Sie nicht bereits zuvor der Verarbeitung zu diesem Zwecke widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

#### 7) Aus welchen Quellen stammen meine verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich direkt bei Ihnen (z. B. in einem Vertragsformular). Zusätzlich erhalten wir personenbezogene Daten durch die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir regelmäßig personenbezogene Daten zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) entweder von unserem Vertragspartner oder direkt von Ihnen. Im Einzelfall verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Auskunfteien, Hausverwaltungen, Kunden im Rahmen von „Kunden-werben-Kunden“-Aktionen, bei Wasser/Abwasserbeseitigung: Gemeinde Kronshagen, ggf. Mieter, Vermieter/Hauseigentümer) in zulässiger Weise gewinnen dürfen.

#### 8) Ist die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht für mich eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Bei **allen Vertragsverhältnissen** hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) anzugeben, die für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen gehören dazu regelmäßig auch Personenstamm- und Kontaktdaten von Mitarbeitern unseres jeweiligen Vertragspartners oder von Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), die unser Vertragspartner einvernehmlich einsetzt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. – regelmäßig im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen – die gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern und ggf. Dritten kann das jeweilige Vertragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

#### 9) Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Es findet bei **keinem Vertragsverhältnis** mit uns zum Abschluss oder zur Erfüllung des Vertrages eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

#### 10) Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit folgende **Rechte** hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung, wenn die Daten unrichtig, veraltet und/oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter Daten widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn diese Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung dieser Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem wir unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die Sie uns bereitgestellt haben (Art. 20 DSGVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

#### Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen) erforderlich ist.

Sie können auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO stützen, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen  
Tel.: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de)

Sie haben außerdem jederzeit das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung durch uns unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein • Postfach 71 16 • 24171 Kiel  
Tel.: 0431 / 988-1200 • Fax: 0431 988-1223 • E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

Sehr gerne stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.  
(Stand: 01/2024)

## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

**Name des Zahlungsempfängers:** Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

**Anschrift des Zahlungsempfängers**

**Straße und Hausnummer:** Claus-Sinjen-Str. 31  
**Postleitzahl und Ort:** 24119 Kronshagen

**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE65VBK00000080473

**Mandatsreferenz** (vom Zahlungsempfänger auszufüllen): wird gesondert mitgeteilt

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungsart:**  Wiederkehrende Zahlung  Einmalige Zahlung

**Bankverbindung gültig ab**  sofort  \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

\_\_\_\_\_  
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer des Zahlungspflichtigen

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort des Zahlungspflichtigen

\_\_\_\_\_  
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

**Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.**

